

I.

Das Verzählen.

Ein Beitrag zur Geschichte des Strafverfahrens gegen Abwesende.

Von

Hubert Ermisch.

Wie überhaupt die sächsische Rechtsgeschichte große Lücken aufzuweisen hat, so gehört insbesondere die Geschichte unseres älteren Strafrechts zu den bisher noch so gut wie gar nicht behandelten Gebieten. Teilweise erklärt sich dies daraus, daß uns nur dürftige Quellen darüber zu Gebote stehen. Aber unter ihnen befinden sich doch zwei Rechtsdenkmäler, die unfraglich eine über die Grenzen der Landesgeschichte weit hinausgehende Bedeutung haben: das Freiburger Stadtrecht¹⁾ und das Verzáhlbuch des Freiburger Ratsarchivs²⁾. Die Bearbeitung des letzteren für den Codex diplomaticus Saxoniae regiae gab den Anlaß zu der nachstehenden Abhandlung, die, zunächst für die Einleitung zu dem betreffenden Bande unseres Urkundenwerks bestimmt, unter den Händen für diesen Zweck zu umfangreich geworden ist.

Der Gegenstand, mit dem sie sich befaßt, ist einer

¹⁾ Herausgegeben von Ermisch, Urkundenbuch der Stadt Freiberg III (Cod. dipl. Sax. reg. II, 14. Leipzig 1891), 1 ff. Eine Sonderausgabe erschien Leipzig 1889.

²⁾ Herausg. von Ermisch a. a. O. III, 177 ff.